

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz (BMWK)
Herrn
Dr. Michael Kuxenko
Leiter des Referats WEB3 – Gas, Rechtsfragen
Alt-Moabit 101d
10559 Berlin

Düsseldorf, 28. Oktober 2022

524/617

Versand ausschließlich per E-Mail: michael.kuxenko@bmwk.bund.de, Constantin.Carnap-Bornheim-
von@bmwk.bund.de, BUERO-WEB3@bmwk.bund.de

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Verbändebeteiligung Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme

Sehr geehrter Herr Dr. Kuxenko,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme, im Folgenden kurz: „SoHilfG“).

Die gesetzliche Umsetzung der Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme vom 10.10.2022 ist eine politische Entscheidung und nicht Gegenstand unserer Stellungnahme. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) ist Berufsverband der Wirtschaftsprüfer und unter R002191 im Lobbyregister eingetragen. Wir unterstützen den Berufsstand u.a. mit fachlichen Verlautbarungen zur Rechnungslegung und Prüfung im Energiebereich. Unsere Anmerkungen beschränken sich auf Aspekte, die die Umsetzung des Gesetzes durch den Berufsstand betreffen.

Der Entwurf sieht Prüfungen durch den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vor, die – mit Ausnahme von begründeten Ausnahmefällen – bis zum 31.05.2024 durchzuführen sind. Zum einen danken wir für das damit dem Berufsstand entgegengebrachte Vertrauen, zum anderen begrüßen wir, dass mit der vorgesehenen Frist den Belangen des Berufsstands Rechnung getragen wird.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Daniela Kelm, RA LL.M.;
Melanie Sack, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Verinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 28.10.2022 an Herrn Dr. Michael Kuxenko, BMWK

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 SoHilfG ist mit der Endabrechnung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 SoHilfG der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 2 und 3 SoHilfG und der Richtigkeit der Endabrechnung vorzulegen. Ein Erstattungsanspruch nach § 6 SoHilfG, der durch die Endabrechnung geltend gemacht wird, besteht nur dann, wenn die Voraussetzungen der § 2 und 3 SoHilfG vorliegen. Daher interpretieren wir die Regelung zur Prüfung so, dass der Wirtschaftsprüfer ein Prüfungsurteil darüber abzugeben hat, ob die Endabrechnung in allen wesentlichen Belangen nach den Vorschriften des SoHilfG aufgestellt wurde. Dies entspricht auch dem Prüfungsverfahren hinsichtlich der Prüfung einer zusammengefassten Endabrechnung eines Netzbetreibers, wie sie in § 75 EEG 2021 geregelt ist.

Sofern explizit ein Urteil zur Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 2 und 3 SoHilfG abzugeben wäre, wäre der Prüfungsansatz ein anderer, insb. wären Art und Umfang der Prüfung deutlich auszuweiten. In diesem Fall wäre bspw. zu prüfen, ob sämtliche Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere des Teils 4, angewandt wurden (vgl. § 2 Abs. 6 SoHilfG). Ferner besteht bspw. im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Satz 4 SoHilfG eine inhärente Grenze der Prüfung, denn der Wirtschaftsprüfer kann nur auf Ebene des Erdgaslieferanten prüfen, ob eine Erklärung eines RLM-Letzverbrauchers zu seiner Anspruchsberechtigung vorliegt, jedoch nicht ob die Erklärung vom RLM-Letzverbraucher zu Recht abgegeben wurde. Unter Kosten-Nutzen-Abwägungen können wir uns nicht vorstellen, dass eine so aufwendige Prüfung vom Gesetzgeber gewollt ist. Daher empfehlen wir eine Formulierung in enger Anlehnung an § 75 Satz 1 EEG 2021, wonach die zusammengefassten Endabrechnungen der Netzbetreiber nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 durch einen Wirtschaftsprüfer [...] geprüft werden müssen.

Entsprechende Überlegungen gelten im Hinblick auf die Prüfung des Antrags eines Wärmeversorgungsunternehmens nach § 10 Abs. 1 Satz 4 SoHilfG.

Weiterhin fehlen in § 10 Abs. 1 SoHilfG Grundsätze, die die Beziehung zwischen dem Prüfer und Geprüften regeln, wie die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, dessen Auskunftsrechte gegenüber dem Geprüften sowie die Verantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers. § 75 Satz 4 EEG 2021 ordnet zu diesem Zweck die entsprechende Anwendung der § 319 Abs. 2 bis 4, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 2 und § 323 HGB an. Daher sollte auch in § 10 Abs. 1 SoHilfG ein entsprechender Verweis auf die vorgenannten Regelungen des Handelsgesetzbuches aufgenommen werden.

Seite 3/3 zum Schreiben vom 28.10.2022 an Herrn Dr. Michael Kuxenko, BMWK

Ferner sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass es sich bei den in § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 SoHilfG vorgesehenen Prüfungen um gesetzlich angeordnete Prüfungen (erlaubte Nichtprüfungsleistungen) handelt, die bei der Berechnung des sog. Fee-Cap nach Art. 4 Abs. 2 der EU-Verordnung zur Abschlussprüfung außer Betracht bleiben dürfen.

Derzeit ist die Prüfung als Vorbehaltsaufgabe für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgesehen. Es gibt jedoch auch Erdgaslieferanten oder Wärmeversorgungsunternehmen, die Pflichtmitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sind und deren Jahresabschluss vom Verband geprüft wird. Für diese Unternehmen, die in der Rechtsform der Genossenschaft geführt werden, sollte überdacht werden, ob die Prüfungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 SoHilfG nicht durch genossenschaftliche Prüfungsverbände durchgeführt werden dürfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP StB
Fachreferentin